





**Landesverband
Erneuerbare Energien NRW e. V.**

Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf

 0211 9367 6060
 0211 9367 6061

 info@lee-nrw.de
 www.lee-nrw.de

STELLUNGNAHME

des

Landesverbandes Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von
Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren
Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts
der erneuerbaren Energien (Erneuerbaren-Energien-
Gesetz - EEG 2016)

Stand: 27. April 2016

Inhalt

I.	Einleitung	3
II.	Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Artikel 1)	5
1.	Ausbaupfad (§ 4), Ausschreibevolumina und Mindestausbaumengen	5
a)	Windenergie an Land	5
b)	Solarenergie	7
c)	Biomasse	8
2.	Stromsteuerbefreiung (§ 19 Abs. 2 Nr. 2)	8
3.	Zahlungsanspruch und Eigenversorgung (§ 27a).....	10
a)	Sektorenkopplung.....	10
b)	Windparks.....	11
4.	Ausschreibungen für Biomasse (§ 39ff. i.V.m. § 88).....	12
5.	Erlöschen von Zuschlägen für Windenergie an Land (§ 36d)	14
6.	Besondere Ausschreibungsbedingungen für Bürgerenergiegesellschaften (§ 36f)	15
7.	Korrekturfaktor (§ 36g).....	16
a)	Ausgestaltung der Korrekturfaktoren	16
b)	Berücksichtigung der Netzsituation im Ausschreibungsdesign	18
c)	Frist für Nachweis der Anpassungen (Absatz 2 und 3)	19
8.	Wasserkraft (§ 40)	19
9.	Geothermie (§ 45)	20
10.	EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger (§ 61)	20
a)	Eigenstrom	20
b)	Mieterstrom.....	21
c)	Speicher	22
11.	Festlegung zur den Höchstwerten der Ausschreibungen (§ 85a).....	22
12.	Grünstrom (§ 95 Nr. 6)	23

I. Einleitung

Der Landesverband Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen (LEE NRW) nimmt als Interessenvertretung der Wind-, Solar-, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie im Energieland NRW die Gelegenheit wahr zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (Erneuerbaren-Energien-Gesetz - EEG 2016) Stellung zu nehmen.

Mit der vorliegenden EEG-Novelle soll durch die Umstellung auf Ausschreibungen für alle Anlagen größer 1 Megawatt die bisher größte Veränderung im bisherigen Finanzierungsregime Erneuerbarer Energien einhergehen.

Vorwegnehmend muss leider festgestellt werden, dass der vorliegende Gesetzesentwurf:

1. **geeignet ist die Energiewende massiv auszubremsen und zu fatalen Fehlentwicklungen und Strukturbrüchen beim Ausbau der Erneuerbaren Energien zu führen,**
2. **ohne Not die Akteursvielfalt auf dem Energieerzeugungsmarkt erheblich gefährdet und dabei Teilhabe wie Akzeptanz der Bevölkerung an der Energiewende untergräbt,**
3. **völlig ungeeignet ist, die Ausbauziele NRWs für die regenerativen Energien (1/3 EE-Strom 2025) mit einer Ausbaumenge von vielleicht 2000 Megawatt (brutto) bei der Windenergie zu erreichen,**
4. **die Erreichung der vereinbarten Klimaschutzziele von Paris nicht durch einen entsprechenden Ausbau der Erneuerbaren Energien unterstützt,**
5. **die für das Gelingen der Energiewende so wichtige Kopplung zwischen den Sektoren Strom und Wärme (Power-to-Gas, Power-to-Heat) faktisch ausschließt,**
6. **jegliche netzdienliche und volkswirtschaftlich gebotene Erhaltung und Ausbau von Biomasseanlagen nicht vorsieht,**

7. die notwendigen Weichenstellungen im Bereich des Eigenverbrauchs, des Mieterstroms oder der Energiespeicher nicht trifft.

Gerade vor dem Hintergrund des jüngst geschlossenen Klimaabkommens in Paris sowie dem hierfür notwendigen Erreichen der nationalen Klimaschutzziele ist ein weiterer deutlicher Zubau der Erneuerbare Energien unabdingbar notwendig. Damit aber auf nationaler Ebene die Klimaschutzziele erreicht werden können, muss in Zukunft auch NRW, das für rund ein Drittel der deutschen Treibhausgasemissionen verantwortlich ist, seine im landeseigenen Klimaschutzgesetz festgelegten Klimaschutzziele erreichen können. Dabei ist es gerade für den Energie- und Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung, dass die Energiewende beim sukzessiven Rückzug aus der traditionellen Kohleverstromung neue Wertschöpfungsperspektiven durch den Ausbau Erneuerbarer Energien eröffnet. Ein dahingehender Strukturwandel würde jedoch durch ein EEG 2016 mit dem vorliegenden Regelungsgehalt erheblich erschwert.

Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass die Stromerzeugung durch die Windenergie Onshore und auch die Photovoltaik in den letzten Jahren - mit der Förderung des EEG - so günstig geworden ist, dass sich zukünftig auch mit einem deutlichen Zubau dieser Technologien keine nennenswerten zusätzlichen EEG-Umlagebelastungen mehr ergeben werden. Wenn es nun Ziel sein soll, die weitere Steigerung der EEG Umlage zu begrenzen, dann muss an einer anderen Stelle angesetzt werden. Dabei weist die Offshore Windenergie aufgrund des deutlich höheren Kostenniveaus viel höhere Differenzkosten auf und führt in den nächsten Jahren zwangsläufig zu erheblichen Mehrbelastungen der EEG-Umlage. Erhebliche Teile dieses Ausbaus - das zeigen entsprechende Potentialstudien - könnten auch dezentral durch die kostengünstigere Windenergie an Land ersetzt werden. Sofern man politisch den Ausbaukorridor für die Windenergie Offshore beibehalten will, sollten angesichts der aus einer steigenden EEG-Umlage resultierenden Gefahr für die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung die offshore-bedingten Mehrbelastungen transparent als eine Strukturförderung für die Küstenregionen dargestellt und aus einem separaten steuerfinanzierten Fonds getragen werden.

Der LEE NRW fordert darüber hinaus das Ausschreibungsdesign im EEG-Entwurf so anzupassen, dass der notwendige bundesweit ausgewogene Ausbau der Windenergie und Photovoltaik sichergestellt wird. Gleichzeitig gilt es Planungssicherheit für die regenerativen Energieträger Geothermie,

Biomasse und Wasserkraft herzustellen, die um die zwei Lastenträger Wind- und Solarenergie in einem zukünftigen rein regenerativen Energiesystem als notwendige Ergänzungen in einem breiten regenerativen Energiemix wirken werden. In diesem Sinne fordert der LEE NRW - gerade auch im Hinblick auf die besonderen Implikationen für das Energieland NRW - die ernsthafte Berücksichtigung der nachfolgenden Kritikpunkte:

II. Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Artikel 1)

1. Ausbaupfad (§ 4), Ausschreibevolumina und Mindestausbaumengen

Der LEE NRW kritisiert das in dem aktuellen Entwurf deutlich zu Tage tretende Ziel des BMWi, den Ausbau der Erneuerbaren Energien erheblich zu begrenzen. Insbesondere die Deckelung des Anteils regenerativer Stromerzeugung auf maximal 45 Prozent bis 2025 und maximal 60 Prozent bis 2035 bedeutet im Zuge des Atomausstieges einen Anteil fossiler Stromerzeugung von 55 Prozent im Jahr 2025 und immer noch 40 Prozent im Jahr 2035. Mithin dürfte es im Zuge dieser Deckelung als **ausgeschlossen** betrachtet werden, dass Deutschland **seine Klimaschutzziele der Klimakonferenz von Paris (COP 21) erreichen wird**. So zeigen jüngste Studien des Bundesverbandes Erneuerbare Energien (Herrn Nitsch), dass aufgrund der begrenzten Einsparmöglichkeiten in anderen Bereichen, gerade der Stromsektor eine besondere Bedeutung für das Erreichen der Klimaschutzziele hat. Demnach müsste der Versorgungsanteil Erneuerbarer Energien in diesem Sektor bereits im Jahr 2025 bei 60 % liegen, damit Deutschland seine Klimaschutzziele erreichen kann. Ganz außer Acht gelassen wird hierbei die Energiewende im Bereich der Wärme und Mobilität. Daher wird hier dringend der Einsatz Erneuerbare Energien in diesen Sektoren benötigt und nicht eine Verschließung dieser Sektoren (vgl. Kritik zu Punkt 3. a) zu § 27a). Denn mit einer Verschiebung von fossil erzeugtem Strom in die Bereiche Mobilität und Wärme können die Klimaschutzziele nicht erfüllt werden.

a) Windenergie an Land

Im EEG 2014 wurde in § 3 eine Steigerung der installierten Leistung für Windenergieanlagen an Land auf 2.500 Megawatt (netto), sowie für Solaranlagen auf 2500 Megawatt und für Biomasse 100 Megawatt pro Jahr festgelegt. Dagegen sieht das EEG 2016 in § 4 nunmehr nur noch eine Steigerung „bis zu“ 2.500 Megawatt (netto) vor.

Insbesondere im Hinblick auf die Windenergie an Land wird damit eine erhebliche negative Vorentscheidung getroffen.

Der LEE NRW fordert daher die bisherige Regelung des § 3 EEG 2014 wortgleich im § 4 EEG 2016 fortzuführen. So ist nicht erkennbar, wie die Windenergie an Land, und damit die regenerativen Energieträger insgesamt, mit einer derartigen Vorentscheidung die gesetzten Ausbauziele auch nur annähern erreichen sollen. Denn wie die Marktanalyse des BMWi im Februar 2015 selbst festgestellt hat, bedarf es für das Erreichen der nationalen Klimaschutzziele und einer erfolgreichen Energiewende - gerade aufgrund des zunehmenden Ersatzes von Altanlagen in den nächsten Jahren - eines ausgeschriebenen Volumens von bundesweit mindestens 4.400 Megawatt brutto (2.500 Megawatt netto). Ferner haben sich Bund und Länder im Jahr 2014 auf genau dieses Ausbauziel verständigt und damit **deutlich nach Verabschiedung des Koalitionsvertrages mit einem entsprechenden Ausbaukorridor von 40 bis 45 % bis 2025!**

Wir kritisieren massiv, dass der Entwurf vorsieht wegen der im Jahr 2017 erst im zweiten Quartal beginnenden Ausschreibungen, das Ausschreibevolumen entsprechend zu kürzen (Seite 244 des Entwurfs). Damit fällt das Zubauvolumen von 2.500 Megawatt (netto) im EEG 2014 auf ein Ausschreibungsvolumen von 1.883 Megawatt (brutto) im Jahr 2017 unter dem EEG 2016. Dieser Wert liegt deutlich unter dem, was zuvor in diversen Eckpunktepapieren angedacht wurde und ist somit klar abzulehnen.

Um einen auch nur ansatzweise relevanten Zubau der Windenergie an Land zu erreichen, bedarf es wenigstens einer Mindestausbaumenge von 2.500 Megawatt (netto). In diesem Zusammenhang wäre wünschenswert gewesen, wenn der Entwurf eine konkrete Zahl zur Mindestausschreibungsmenge benannt hätte.

Der LEE NRW lehnt entschieden die Formel ab, nach der die Windenergie als jährlich neu zu bestimmende Verfügungsmasse dazu dienen soll, den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu begrenzen. So ist eine solche Rollenzuschreibung für die Windenergie als derzeit kostengünstigste Stromerzeugungsquelle überhaupt in keiner Weise nachvollziehbar. Ungeachtet der oben geschilderten grundsätzlichen Ablehnung der geringen Ausbaumengen, müssen wir auf die Schwächen der im Entwurf vorgesehenen Formel hinweisen. Die Stromerzeugung aus den fluktuierenden Energieträgern unterliegt naturgemäß wetterbedingten Schwankungen von Jahr zu Jahr. Da dies insbesondere bei der

Windenergie der Fall ist, führt dies zwingend zu wetterbedingten Ergebnissen bei der Berechnung der Ausschreibungsmenge. Es ist nicht nachvollziehbar, wie dies geeignet sein soll, den vorgesehenen Ausbaukorridor für die Erneuerbaren Energien strikt einzuhalten.

Der LEE NRW lehnt die Reduzierung der Anzahl der Ausschreibungen nach 2018 auf drei Runden pro Jahr ab. Aus unserer Sicht liegt der einzige und zugleich geringe Vorteil dieser Regelungen lediglich in der Reduktion des Verwaltungsaufwandes seitens der BNetzA. Denn bei einer Mindestausschreibungsmenge von 2500 MW ist das auszuschreibende Volumen auch bei 4 Runden im Jahr ausreichend hoch um Wettbewerb zu erzeugen. Für die beteiligten Bieter erhöht sich dagegen das wirtschaftliche Risiko erheblich. Vor dem Hintergrund der 2017 wie auch 2019 identischen Gefahr des Verlustes der Genehmigungen durch Zeitablauf wegen nicht bezuschlagter Gebote, ist die Reduzierung der Ausschreibungsrunden unverständlich. Auch ist nicht erkennbar, dass - wie das BMWi vermutet - sich die Unsicherheiten hinsichtlich des Wettbewerbsniveaus nach 2018 derart vermindern werden. Im Gegenteil ist zu vermuten, dass vor dem Hintergrund sich verändernder wirtschaftlicher wie rechtlicher Rahmenbedingungen ein erhöhtes Maß an Unsicherheit fortbestehen wird. Insofern fordert der LEE NRW nachdrücklich, dass das ohnehin erhebliche wirtschaftliche Risiko der Projektierer, durch die zu langen Zeiträume bei lediglich drei Ausschreibungsrunden im Jahr, nicht noch weiter zu vergrößern. Wir fordern daher vier Ausschreibungsrunden pro Jahr nach 2017 zur Regel zu machen.

b) Solarenergie

Nachdem im Jahr 2015 der im EEG 2014 festgelegte bundesweite Ausbaukorridor jährlich um gut 1.000 Megawatt unterschritten wurde, braucht es entsprechende Maßnahmen, die mindestens einen Ausbau in Höhe des vorgesehenen Korridors (2.400 bis 2.600 Megawatt) sicherstellen. Der LEE NRW begrüßt zunächst, dass das BMWi im Hinblick auf die Freigrenze von 1 Megawatt für die Photovoltaik im Gegensatz zur Windenergie an Land einen praktikablen Ansatz gewählt hat. Der LEE NRW erkennt allerdings nicht die Notwendigkeit und Praktikabilität von Ausschreibungen von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden. So unterscheiden sich die Marktsegmente von Freiflächenanlagen zu Photovoltaikanlagen auf Gebäuden grundsätzlich.

Der LEE NRW fordert daher, im EEG Regelungen zu treffen, die einen Photovoltaikausbau in der Höhe des vorgesehenen Korridors auch

sicherstellen. Denn die gesetzliche Festlegung eines Korridors bedeutet noch nicht dessen Einhaltung. So unterschritt der Photovoltaikausbau im Jahr 2015 den festgelegten Ausbaukorridor - wie oben bereits erwähnt - um 1.000 Megawatt. Hierfür bietet es sich an, die jährlichen Ausschreibungsmengen für Freiflächenphotovoltaik auf 1.000 Megawatt zu verdoppeln. Vor dem Hintergrund der sehr niedrigen Vergütungshöhen die für Freiflächen-Photovoltaik zwischenzeitlich erzielt werden, würde dieser Schritt die EEG-Umlage auch nicht erheblich belasten.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen des Bundesverbandes Solarwirtschaft und des Bundesverbandes Erneuerbare Energien.

c) Biomasse

Im Hinblick auf § 28 Abs. 4 halten wir das für die Biomasse gewählte Ausschreibevolumen von 100 Megawatt (brutto) für zu niedrig. Sofern nicht mit entsprechenden Ausschreibungen auch für Bestandsanlagen gegengesteuert wird, könnte es vor dem Hintergrund der in den nächsten Jahren dann zu erwartenden umfangreichen Stilllegungen von Biomasseanlagen zu einem kontinuierlichen Rückgang der Anlagenleistung in Deutschland kommen, selbst wenn das Ausbauziel erreicht werden wird. Sollte das Ausbauziel wie in den vergangenen Jahren wieder verfehlt werden, könnte die Anlagenleistung massiv zurückgehen.

2. Stromsteuerbefreiung (§ 19 Abs. 2 Nr. 2)

Der LEE NRW kritisiert die vorgeschlagene Einführung des § 19 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2016 - genauso wie ebenfalls vorgesehene Parallelvorschrift des § 9 Abs. 1a StromStG im Strommarktgesetzentwurf - und die damit verbundene Streichung der Stromsteuerbefreiung für EEG-Anlagen. Aus unserer Sicht ist diese Regelung extrem kontraproduktiv für die regionale Umsetzung der Energiewende und zugleich rechtlich zweifelhaft begründet. So nutzen heute zahlreiche Akteure die Befreiung der Stromsteuer, um im direkten örtlichen Zusammenhang Strom aus EEG-Anlagen an Verbraucher zu liefern und damit die Akzeptanz für die Energiewende vor Ort zu steigern. Insoweit das BMWi zur Begründung der Streichung der Stromsteuerbefreiung anführt, dass diese notwendig sei, um nicht gegen das Kumulationsverbot des EU-Beihilferechts zu verstoßen, ist diese Begründung sowohl rechts- und energiepolitisch wie auch juristisch nicht nachvollziehbar.

Vielmehr ist erkennbar, dass die Erneuerbaren Energien einseitig aus der Regelung zur Stromsteuerbefreiung herausgenommen werden sollen. Im Hinblick auf andere stromsteuerbefreite Energieträger hat das BMWi

diesen Schritt dagegen nicht gewagt. So wird fossil erzeugter und über das KWKG geförderter KWK-Strom im Rahmen des StrommarktG bzw. der KWKG-Novellierung nicht berücksichtigt. Genauso verhält es sich auch mit Betreibern von BHKW-Anlagen. Diese erhalten ermäßigte Steuertarife nach dem EnergieStG und gleichzeitig können gezahlte Steuern für die im BHKW eingesetzten Energieerzeugnisse teilweise oder sogar komplett zurückerstattet werden. Darüber hinaus wird in einem BHKW produzierter und im räumlichen Zusammenhang verbrauchter Strom auch von der Stromsteuer befreit.

Gleichzeitig ist auch rein rechtlich die Annahme einer kumulativen Förderung der Erneuerbaren Energien nicht erkennbar. So wurde die Stromsteuerbefreiung parallel zur EEG-Vergütung bereits durch höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes für zulässig erachtet. Eine andere Rechtsauffassung ist bisher auch nicht vom EuGH oder der EU-Kommission geäußert worden. So ist es fraglich, ob hier überhaupt eine unzulässige Überförderung vorliegt. Genauso ist bereits mehr als zweifelhaft, ob die Vergütung im Rahmen des EEG mit einer Stromsteuerbefreiung gleichgesetzt werden kann. Denn beide Tatbestände sind hier vom Sinn und Zweck der jeweiligen Gesetze völlig unterschiedlich.

So soll das EEG die Investition in Erneuerbare-Energien-Anlagen selbst fördern, während die Stromsteuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG nach dem Willen des Gesetzgebers ein Instrument zur Förderung der dezentralen Energieversorgung sein soll (vgl. Einzelbegründung zu § 9 StromStG, BT-Drs. 14/1524, S. 1). Mithin richtet sich die EEG-Vergütung auf die Investition bzw. Produktion und die Stromsteuerbefreiung auf die Belieferung von Strom unter besonderen Umständen. Sofern das BMWi tatsächlich die Ansicht vertritt, diese beiden gesetzlichen Regelungen dürften aus europarechtlichen Gründen nicht kumulativ vorliegen, verstehen wir nicht, warum dies nicht ebenfalls für fossil erzeugten KWK-Strom gelten soll. Insoweit erkennen wir in der vom BMWi vorgeschlagenen Regelung lediglich eine Steuererhöhung zu Lasten von EEG-Anlagen und nicht eine Anpassung an höherrangiges EU-Recht.

Der LEE NRW fordert daher eindringlich die Streichung § 19 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2016 sowie dessen Parallelvorschrift in Artikel 9 des Strommarktgesetzentwurfs (§ 9 Abs. 1a StromStG).

Sollte man trotzdem an der Regelung festhalten, ist aber in jedem Fall aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Übergangsfrist einzuräumen. Denn die in naher Zukunft ans Netz gehenden Erneuerbaren-Energien-Anlagen

wurden auf der Grundlage und im Vertrauen auf ein gesetzeskonformes und dauerhaftes Nebeneinander von EEG-Vergütung und Stromsteuerbefreiung geplant und projiziert. So wurden, gerade auch vor dem Hintergrund der zusätzlichen Anforderung des EEG 2014 seit dessen Inkrafttreten, erhebliche Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen getätigt (etwa in Fernsteuertechnik zum Erhalt der Marktprämie). Insofern kann die hier vorgeschlagene - und abzulehnende - Regelung nur für zukünftige Anlagen gelten. Dies entspräche im Übrigen auch der Rechtsauffassung der EU-Kommission, die eine Anpassung von Förderhöhen wegen Überkompensation nur für zukünftige Beihilfeempfänger fordert.

3. Zahlungsanspruch und Eigenversorgung (§ 27a)

a) Sektorenkopplung

Der LEE NRW kritisiert scharf die Regelung des § 27a, die eine Sektorenkopplung zwischen Strom und Wärme weiter unterbinden würde. Denn sofern es Betreibern von EEG-Anlagen, deren Förderung mittels Ausschreibungen ermittelt werden, ausschließlich gestattet sein soll, in das Netz einzuspeisen, verbietet das gleichzeitig jede Sektorenkopplung in Form von Power-to-Gas oder Power-to-Heat. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Vergütung für das gesamte Kalenderjahr entfallen soll, weil ein Teil des Stroms in Gas, Wärme oder Batteriekapazität umgewandelt werden soll (vgl. § 52 Abs. 1 Nr. 4). Mit einer solchen Regelung würden fast alle nach 2016 errichteten Erneuerbaren-Energien-Anlagen vom Gas- und Wärmemarkt ausgeschlossen. Denn die Szenarien für den Betrieb von Power-to-Gas-Anlagen sehen überwiegend vor, dass der Betriebsstrom von den Einspeisepunkten aus einem nahegelegenen Windpark bezogen wird. Mithin erfolgt die Stromversorgung in der Regel durch eine Direktleitung oder einen Anschluss im Umspannwerk auf der Einspeiseseite. Dies führt im Umkehrschluss zu einem fast ausschließlichen Einspeiserecht in das Gas- und Wärmenetz von Seiten der fossilen Energieerzeugung.

Ferner verkennt diese Regelung die netzdienlichen Aspekte, die eine Verschiebung von Strom in die Bereiche Gas und Wärme zukünftig haben könnte. Gerade die nun den Ausschreibungen unterworfenen fluktuierenden Energieträger Wind und Sonne können durch eine Verschiebung von Strom zu Spitzenlastzeiten in das Wärme- und später einmal auch in das Gasnetz erheblich zur Netzstabilität, der Verringerung von Speicherverlusten und der Reduzierung von Einspeisemanagement-Maßnahmen beitragen.

Der LEE NRW fordert daher, einen Zahlungsanspruch; unabhängig davon, in welchen Sektor der Strom geleitet wird. Zumindest aber ist die Regelung des § 27a dahingehend einzuschränken, dass der Zahlungsanspruch lediglich für den Teil des Stroms entfällt, der nicht ins Netz eingespeist wird. Genauso fordern wir, dass die partielle Einspeisung in das Netz mit EEG-Vergütung neben dem Eigenverbrauch ohne EEG-Vergütung möglich ist.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen unter Punkt 10. c) zu § 60 des EEG-Entwurfes.

b) Windparks

Der LEE NRW kritisiert ferner, dass der § 27a mit der vorliegenden Formulierung die Versorgung von Windenergieanlagen untereinander mit Betriebsstrom innerhalb desselben Windparks faktisch ausschließt, wenn die Anlagen durch unterschiedliche Anlagenbetreiber betrieben werden. So sieht § 27a eine Ausnahme von der Einspeisepflicht ins Netz nur dann vor, „soweit der Strom nicht durch die Anlage (...) verbraucht wird“. Dabei ist es häufig so, dass in windschwächeren Zeiten eine Windenergieanlage auch die übrigen Anlagen innerhalb desselben Windparks mit Betriebsstrom versorgt. Durch die Beschränkung des § 27a auf „die Anlage“ wird dies unterbunden.

Damit werden insbesondere in Fällen in denen verschiedene Anlagenbetreiber unterschiedliche Windenergieanlagen in einem Windpark betreiben oder in denen eine Anlage zu einem bestehenden Windpark im Rahmen der Ausschreibungen hinzutritt von der Vorschrift des § 27a erfasst. Selbst für Konstellationen, in denen es sich um einen Windpark mit einem Anlagenbetreiber handelt, ist unklar, ob eine Versorgung der Anlagen untereinander mit Betriebsstrom zulässig wäre.

Diese Regelung führt damit faktisch zu einem Ausschluss von der EEG-Förderung für die Mehrzahl aller Windparkprojekte, die in das Ausschreibungsregime ab 2017 rutschen.

Der LEE fordert daher - auch unter den Gesichtspunkten der unter Punkt a) erläuterten Notwendigkeiten der Sektorenkopplung - die ersatzlose Streichung des § 27a.

Ersatzweise ist aber zumindest eine Formulierung notwendig, die neben der Versorgung der Windenergieanlagen selbst auch die Versorgung anderer Windenergieanlagen am selben Verknüpfungspunkt sowie im Rahmen der Sektorenkopplung erlaubt.

Insgesamt wäre es wünschenswert, dass, wenn überhaupt eine Regelung zur Eigenversorgung getroffen wird, diese sich nur an den technisch bedingten Betriebsszenarien orientiert und dahingehende Regelungen rechtssicher ausgestaltet werden.

4. Ausschreibungen für Biomasse (§ 39ff. i.V.m. § 88)

Der LEE NRW begrüßt, dass im EEG-Entwurf die Möglichkeit von Ausschreibungen für die Biomasse weiter vorgesehen werden. Vor dem Hintergrund des Regelungsgehalts im Entwurf und dem erheblichen Beitrag, den die Biomasse für das Gelingen der Energiewende bedeuten kann, fordern wir aber die Ausschreibungen nicht nur per Verordnungsermächtigung potentiell zu ermöglichen, sondern die Ausschreibungen für Bestands- wie Neuanlagen ab 2017 rechtverbindlich zu beginnen. Dabei bieten gerade bestehenden Biogasanlagen - wie der Gesetzgeber mit der Einführung der Flexibilitätsprämie selbst erkannt hat - erhebliche Potenziale im Bereich der Bereitstellung von allgemeiner Regelenergie. So können durch eine Flexibilisierung von Biogasanlagen die Kosten von Gaskraftwerken sowie der Einsatz von Pumpspeicherkraftwerken reduziert werden. Damit verringert der Einsatz flexibler Biogasanlagen etwaige Speicherverluste und reduziert Überschüsse, bzw. die Notwendigkeit von Einspeisemanagement-Maßnahmen.

Gerade im Hinblick auf Bestandsanlagen, mit einer installierten Leistung von insgesamt 4 Gigawatt, ist es volkswirtschaftlich völlig widersinnig, über die EEG-Vergütung bereits geförderte und noch betriebsfähige Anlagen nach dem Ausscheiden aus dem EEG diese damit faktisch aus dem Markt fallen zu lassen. Im Hinblick auf die großen Potenziale der Biomasse für die Netz- und Systemstabilität, müssen die bisher im EEG-Entwurf vorgesehenen falschen Anreize hinsichtlich der Flexibilität beseitigt werden. So stellt der Entwurf weiterhin auf die installierte Leistung der Biomasseanlage ab (§ 39c Abs. 1). Die eigentliche Vergütung erfolgt jedoch auf Grundlage der Bemessungsleistung. Mithin ist eine unflexible Fahrweise der Anlage einträglicher als eine flexible Fahrweise. Daher regen wir an, in § 39c Abs. 1 auf die Bemessungsleistung und nicht auf die installierte Leistung abzustellen.

Ferner müssen wir feststellen, dass der vorgesehene maximal erzielbare Höchstpreis sehr niedrig angesetzt wird, wodurch Investitionen in die Biomasse sehr unattraktiv gemacht werden.

Leider müssen wir feststellen, dass selbst ein Ausschreibungsregime für Biomasse auf Grundlage dieses EEG-Entwurfs nicht sicherstellt, dass der Betrieb von Bestandsbiomasseanlagen fortgesetzt werden kann. Hierfür bedürfte es weiterer Weichenstellungen.

Im Übrigen kritisieren wir, dass neue Biomasseanlagen mit einer Bemessungsleistung von mehr als 1 Megawatt keine Vergütung erhalten sollen.

Der LEE NRW fordert daher für die Biomasse folgende Änderungen im EEG-Entwurf:

- Beginn der Ausschreibungen für Biomasseanlagen bereits ab dem Jahr 2017, ohne eine vorhergehende entsprechende Rechtsverordnung nach § 88 oder zumindest eine Rechtspflicht zum Erlass einer Verordnung nach § 88 bis Ende 2016.
- Der maximal erzielbare Höchstpreis muss höher angesetzt werden.
- Sofern die Ausschreibungen nicht ab dem 1.1.2017 beginnen, müssen auch Biomasseanlagen mit einer Bemessungsleistung von mehr als 1 Megawatt eine Vergütung erhalten.

Im Übrigen verweisen wir auf den gesetzgeberischen Handlungsbedarf hinsichtlich der Rechtsfehler bei der Ausgestaltung des EEG 2014 bzgl. der Biomasse hin.

Darüber hinaus kritisiert der LEE NRW die unpraktikable und rechtsunsicher Ausgestaltung der Pönalen-Regelungen für die Biomasse die bereits unter dem EEG 2014 zu einem existenziellen Risiko für eine Vielzahl von Anlagen führt und im EEG-Entwurf nicht beseitigt wurden.

So werden Verstöße gegen die Meldepflichten zum Anlagenregister nach derzeitiger gesetztes Lage mit dem Ausfall der Vergütung sanktioniert. Vor dem Hintergrund der unklaren Handlungsvorgaben, der willkürlichen Ausgestaltung, der komplexen und schwierigen Formulare sowie wegen des Fehlens eines Verschuldenserfordernisses haben wir im Hinblick auf die Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit der oben beschriebenen Ahnung erhebliche rechtliche Bedenken, die auch der vorliegende Entwurf nicht ausräumt. Der LEE NRW fordert eine unter Berücksichtigung der

erheblichen finanziellen Folgen eine rechtssicherere und praktikable Ausgestaltung der Meldepflichten.

Genauso ist die Ausgestaltung der Pönalenregelung hinsichtlich des Einspeisemanagements überzogen und rechtlich höchst problematisch. So entfällt der Vergütungsanspruch ganz oder teilweise selbst dann, wenn der Anlagenbetreiber keine Fehler begangen hat, ein Netzengpass nicht vorlag, die Anlage nicht abgeregelt wurde aber die Einrichtung wegen höherer Gewalt nicht funktioniert hat. Diese Rechtsfolge ist nicht sachgerecht, da das Ausfallen einer Einrichtung für das Einspeisemanagement keine direkte Gefahr für die Netzstabilität der Energieversorgung verursacht. Ferner kann auch bei bester Betriebsführung die Funktionsfähigkeit einer derart komplexen Kommunikationsanlage nicht garantiert werden. Wer einen Fehler bei der Funktionsweise der Kommunikationsanlage verursacht hat, kann indes oft nicht zweifelsfrei geklärt werden. Dieser Umstand führt damit für den beweisbelasteten Anlagenbetreiber dazu, dass dieser häufig nicht nachweisen kann, dass der Fehler auf Seiten des Netzbetreibers liegt. Es bedarf vor dem Hintergrund dieser praktischen Schwierigkeiten und Unsicherheiten einer Neuregelung, die nicht eine derart einschneidende und existenzbedrohende Rechtsfolge vorsieht.

Der LEE NRW regt daher eine Änderung des EEG-Entwurfs dergestalt an, dass die Pönalen in Zukunft aus einem angemessenen Bußgeld bestehen, das sich der Höhe nach aus der Dauer des Ausfalls des Einspeisemanagement herleitet.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Fachverbandes Biogas.

5. Erlöschen von Zuschlägen für Windenergie an Land (§ 36d)

Die im Referentenentwurf gewählten Realisierungsfristen von 30 Monaten halten wir von der Länge her für angemessen. Jedoch fordern wir nicht auf die tatsächliche Inbetriebnahme, sondern auf den Baubeginn im Sinne der Fundamentfertigstellung der Windenergieanlage zur Einhaltung der Frist abzustellen. Dies ist vor dem Hintergrund der bautechnischen Projektierungswirklichkeit angemessener als das Merkmal der Inbetriebnahme und macht zugleich unabhängig von möglichen Lieferverzögerungen des Anlagenherstellers. Gleichzeitig lässt sich die Fundamentfertigstellung durch das Prüfprotokoll des Prüfügenieurs leicht nachweisen.

Der LEE NRW fordert ferner, dass der Lauf der Realisierungsfristen für die Zeiten gehemmt wird, in denen der Projektierer das bezuschlagte Vorhaben auf Grund von anhängigen Gerichtsverfahren vorläufig nicht weiter vorantreiben kann. Eine dahingehende Regelung erscheint angemessen, da der Projektierer durch die Erfüllung der materiellen Qualitätsanforderungen bereits das seinerseits genehmigungsrechtlich Erforderliche getan hat. Gleichzeitig würde ein Betreiber möglicherweise das volle Risiko der Pönalezahlungen selbst im Falle eines Obsiegens im Prozess tragen. Denn nach dem bisherigen Regelungsvorschlag würde die Pönale unabhängig von derartigen, in den Verantwortungsbereich Dritter fallender, Verzögerungen fällig werden.

6. Besondere Ausschreibungsbedingungen für Bürgerenergiegesellschaften (§ 36f)

Kleine Akteure, insbesondere akzeptanzstarke Bürgerenergieprojekte, sind in einem Ausschreibungsregime gegenüber größeren Unternehmen aus vielerlei Gründen im Nachteil. In erster Linie sind sie nicht in der Lage, das Risiko einen Zuschlag für einen angemessenen Preis zu erhalten, über mehrere Vorhaben zu verteilen. Insofern stellen die Ausschreibungen ab 1 Megawatt installierter Leistung für kleinere Akteure wie auch für Bürgerenergiegesellschaften eine existenzielle Bedrohung da.

Die im EEG-Entwurf deswegen eingeführte Regelung in § 36f stellt hierfür keine annähernd adäquate Lösung da. Die Möglichkeit bereits vor der Erteilung der BImSchG-Genehmigung ein Angebot abzugeben beseitigt weder das Zuschlags- noch das Preisrisiko. Mit dieser Regelung werden lediglich einige Projektkosten im Vorfeld der Ausschreibung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Diese zwar nützliche Regelung ist aber nicht geeignet, die Projektfinanzierung berechenbarer zu gestalten. Das gravierendste Problem der Bürgergesellschaften, keine Klarheit über einen möglichen Zuschlag zu erhalten, wird mithin überhaupt nicht gelöst. Schließlich müssen Windgutachten mit teils erheblichen Kosten beauftragt, Sicherheiten weiterhin hinterlegt und Genehmigungsrisiken getragen werden.

Der LEE NRW fordert daher, die Ausschöpfung der durch die EU-Kommission beihilferechtlich erlaubten Freigrenzen für Projekte von bis zu 18 Megawatt installierter Leistung (De-Minimis-Regelung).

Zumindest aber ist für kleine- und mittelständische Unternehmen im Sinne der KMU-Definition sowie für Bürgerenergiegesellschaft das Preisrisiko auszuschließen. Hierfür bieten sich Preisbildungen nach dem jetzigen EEG

an, allerdings sollte auch hierbei auf ein einstufiges Vergütungssystem gewechselt werden.

7. Korrekturfaktor (§ 36g)

a) Ausgestaltung der Korrekturfaktoren

Wenn die Energiewende zum Erfolg geführt werden soll, braucht es einen breiten bundesweit ausgewogenen dezentralen Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit auch der Windenergie. So vermindert ein breiter ausgewogener Windenergieausbau den Übertragungs- und Verteilnetzausbau, sorgt für eine konstantere Einspeisung, eine höhere Systemverträglichkeit und mehr Akzeptanz. Denn ein guter Windstandort definiert sich heute aus einer Kombination der vorgenannten Aspekte. Allerdings hält der LEE NRW die in § 36f EEG 2016 zugrunde gelegten Korrekturfaktoren des Referenzertragswertes für absolut unpassend - wie auch schon die aktuelle Studie der Deutschen Windguard gezeigt hat („Kurzanalyse zu Verhältnisfaktoren unter Verschiedenen Annahmen“ März 2016 im Auftrag des Bundesverbandes Windenergie).

Zu beachten ist bei der Herleitung der bisherigen Korrekturfaktoren, dass es kein zweistufiges Vergütungssystem mehr gibt, welches zuvor Basis der Kostenerhebungen war und alleine dadurch schon ein ganz anderes Verhältnis der fixen und variablen Kosten beim Betrieb von Windenergieanlagen bewirkte. Mit den derzeit im EEG-Entwurf festgelegten Korrekturfaktoren wird sich der zukünftige Ausbau der Windenergie klar auf die windstarken norddeutschen Bundesländer konzentrieren. Gerade für NRW, das aufgrund hoher Netzaufnahmekapazitäten und starker Energieverbraucher viele gut geeignete und zugleich verbrauchsnahe Standorte für Windenergieanlagen bietet, ist dies extrem kontraproduktiv. Abweichend von der zuvor bereits erwähnten Studie der Deutschen Windguard und den darin ermittelten Korrekturfaktoren liegen zusätzliche Wettbewerbsvorteile der windreichen Standorte vor allem an drei Faktoren:

Erstens erfolgt der Wechsel der Technologieauswahl erst bei Standorten von über 120 Prozent. Da Sprünge in den Korrekturfaktoren angeglichen wurden, erzielen insbesondere die Standorte von 100 bis 120% indirekte Renditevorteile durch dieses Vorgehen. Ferner ist die Annahme, dass in den norddeutschen Ländern vielfach Höhenbeschränkungen den Bau moderner hoher Anlagen behindern nicht allein auf diese Region zu reduzieren. Auch in NRW und anderen südlichen Ländern behindern

Höhenbeschränkungen den Windenergieausbau und stellen somit kein spezielles norddeutsches Phänomen dar.

Zweitens unterliegen die windreichen Standorte dem Vorteil, dass diese einfacher zu bebauen sind. Dies liegt schlicht darin begründet, dass in der flachen norddeutschen Tiefebene Windenergievorhaben viel niedrigere Erschließungskosten aufweisen als Mittelgebirgsstandorte.

Drittens sind die extra gewährten Renditevorteile - unabhängig von der Höhe - für windreiche Standorte aufgrund der zuvor genannten indirekten Renditevorteile absolut überflüssig. Diese Vorteile gefährden sogar den Ausbau der Windenergie im Binnenland durch insgesamt gesehen zu hohe Vorteile der windstarken Standorte in der Ausschreibung. Da gerade die extrem windstarken norddeutschen Standorte, mit einem Referenzertragswert von über 110 Prozent, von zunehmenden Abregelungen aufgrund fehlender Übertragungsleitungen betroffen sein werden, macht eine gesonderte Förderung eben dieser Standorte volkswirtschaftlich keinen Sinn und ist klar abzulehnen. Ein guter Windstandort drückt sich heutzutage - wie schon oben erwähnt - durch andere qualitative Eigenschaften aus.

Aus den vorgenannten Gründen schlagen wir folgende Werte als Korrekturfaktoren vor:

Referenzertragswert	70%	80%	90%	100%	110 %	120 %	130%
Korrekturfaktor	1,38	1,22	1,08	1,00	0,94	0,86	0,80

Nur mit einer dahingehenden Ausgestaltung der Korrekturfaktoren bleibt, auch vor dem Hintergrund der geänderten finanziellen und technischen Rahmenbedingungen, ein Windenergieausbau im Binnenland - insbesondere in NRW - weiterhin möglich.

Darüber hinaus fordern wir die Differenzierungsgrenze auf 65 Prozent zu senken, zumindest aber bei 70 Prozent zu belassen, da ansonsten eine hohe Zahl von Standorten in NRW abgeschnitten würde. Besonders die immer höheren Abschaltungen aufgrund artenschutzrechtlicher Auflagen senken neben dem Parkwirkungsgrad, Schallreduktionen, Schattenabschaltungen und Verfügbarkeitsverlusten den tatsächlichen Ertrag der Anlagen und führen zu schlechteren Standortqualitäten. 10 bis 20 Prozent Verluste im Verhältnis zum theoretischen Referenzertrag sind an der Tagesordnung.

b) Berücksichtigung der Netzsituation im Ausschreibungsdesign

Hinsichtlich der Frage möglicher Entschädigungen von Anlagenbetreibern für netzbedingte Abschaltungen muss klar sein, dass der Ausbau der regenerativen Energien künftig nicht weiterhin völlig losgelöst von dem Netzausbau erfolgen kann. So machten die Zahlungen für netzbedingt abgeregelten Strom aus EEG-Anlagen im Jahr 2015 einen erheblichen Betrag von einigen 100 Millionen Euro aus, wodurch die Akzeptanz der Energiewende gefährdet wird. So ist es dem deutschen Stromkunden schwer zu vermitteln, wieso er über die EEG-Umlage für Strom zahlen muss, der nicht erzeugt wird. Forderungen nach einer entschädigungslosen Abregelung sind allerdings hier zurückzuweisen. Die Durchsetzung einer solchen Forderung würde schon wegen der mangelnden Berechenbarkeit für die finanzierenden Banken zu erheblichen Investitionshürden bei der Umsetzung von neuen Projekten führen. Zudem ließe sich ein solches entschädigungsloses Abregeln der Netzbetreiber auch kaum rechtssicher ausgestalten. So können die Netzbetreiber nicht rechtssicher darlegen, warum einzelne Anlagen in einer Region abgeregelt werden und andere nicht. Letztlich würden die EEG-Anlagebetreiber damit alleinig für Versäumnisse haftbar gemacht, die zu einem Großteil nicht bei Ihnen zu verorten sind.

Um die Zahlungen für netzbedingte Abschaltungen aber künftig nicht noch weiter unnötig zu erhöhen, sollte das neue Ausschreibungsdesign die Aufnahmekapazität der Netze in der jeweiligen Region berücksichtigen und so Anlagen verstärkt in Regionen zugebaut werden, wo keine oder nur geringere Abregelungen zu erwarten sind. Hierfür eignet sich zum Beispiel eine Mindestquote für Projektzuschläge in Netzregionen, wo im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt wenig Abschaltmaßnahmen notwendig sind. Auch wäre in den kommenden Ausschreibungsrunden für Gebote aus Regionen mit geringen Abschaltungen ein Bonus-System denkbar, dass die Zuschlagswahrscheinlichkeit der Gebote aus diesen Regionen erhöht.

Für eine Beschleunigung des Netzausbaus wäre indes eine Änderung des § 15 Abs. 2 EEG 2014 dahingehend förderlich, dass Zahlungen der Netzbetreiber nach der Härtefallregelung bei einem Netzengpass im Nieder- und Mittelspannungsnetz maximal 1 Jahr, beim Ausbau des Hochspannungsnetzes maximal 2 Jahre und beim Ausbau des Höchstspannungsnetzes maximal 4 Jahre bei der Ermittlung der

Netzentgelte in Ansatz gebracht werden dürfen. Das entlastet die Netzentgelte (Letztverbraucher) und erhöht den Druck auf die Netzbetreiber den Netzausbau voranzutreiben, da sie ohne rechtzeitigen die Kosten für die Härtefallregelung zu tragen hätten.

c) Frist für Nachweis der Anpassungen (Absatz 2 und 3)

Im Hinblick auf die in Absatz 3 Nr. 2 vorgesehene 2-Monatsfrist für den Nachweis der Anpassungen nach Absatz 2, halten wir diese Frist für viel zu kurz. So sollte bei der Fristsetzung der Umstand berücksichtigt werden, dass die Beauftragung von Gutachterbüros und die Durchführung der Gutachten sehr zeitaufwendig sein können, da umfangreiche Zusammenstellungen über die Erträge inklusive der erfolgten Abschaltungen vorgenommen werden müssen. Da eine besondere Eilbedürftigkeit nicht erkennbar ist und weitreichende Konsequenzen bei einer Nichteinhaltung der Frist zu befürchten sind, ist die vorgesehene Fristdauer auf sechs Monate zu erhöhen.

8. Wasserkraft (§ 40)

Der Bau neuer und der Betrieb bestehender Wasserkraftwerke wird zunehmend durch sehr hohe ökologische Anforderungen erschwert. Die Vergütungen gerade für kleinere Wasserkraftanlagen sind daher nicht ausreichend, um diese Auflagen vollumfänglich umzusetzen. Die Modernisierung und der Neubau kleiner Wasserkraftanlagen ist - wie auch der Erfahrungsbericht zum EEG 2014 zeigt - mit der derzeitigen Vergütungshöhe wirtschaftlich nicht möglich, da die Stromgestehungskosten bei weitem nicht abgedeckt werden können und die ökologischen Anforderungen im Gegenzug die Kosten weiter steigen lassen. Daher sollten die Vergütungssätze für die kleine Wasserkraft an die Stromgestehungskosten angepasst und eine neue Vergütungsgruppe für Kleinstanlagen eingeführt werden. Die Vergütung für Strom aus Wasserkraft für Anlagen kleiner als 100 kW sollte entsprechend den dargestellten Stromgestehungskosten in der BMWi-Marktanalyse also auf 17,82 ct/kWh erhöht werden. Alternativ kann der notwendige geldwerte Ausgleich für die gestiegenen ökologischen Anforderungen aus öffentlichen Mitteln mittels eines Bundesförderprogramms gewährt werden.

Aufgrund der ausgereiften Wasserkrafttechnologie sind zukünftig zudem keine nennenswerten Kostensenkungspotenziale zu erwarten. Eine Degression ist für die weitere Entwicklung der Wasserkraft also rein wirtschaftlich nicht gerechtfertigt und darüber hinaus auch

kontraproduktiv, da sie keinen zusätzlichen Innovationsschub erzeugen wird. Der LEE NRW fordert daher, die Degression für die Wasserkraft zu streichen.

Die aktuelle Hürde der 10-prozentigen Steigerung des Leistungsvermögens zur Erlangung einer höheren Vergütung ist sehr hoch und somit oftmals nur schwer zu erreichen. Eine Korrektur ist hier also zwingend erforderlich, vor allem für die Anlagen, die kontinuierlich „auf Stand gehalten“ wurden und dementsprechend weniger Potenzial zur Leistungssteigerung haben.

9. Geothermie (§ 45)

Der LEE NRW fordert insgesamt für den jederzeit verfügbaren und flexibel nutzbaren Energieträger Geothermie, der zur Netzstabilität beiträgt, Investitionssicherheit und Planungssicherheit. Die weitere Einführung dieser Technologie in den Markt wird jedoch durch die in § 45 Abs. 2 vorgesehenen Degression von 5 Prozent jährlich ab dem Jahr 2018 nicht unwesentlich gefährdet. Denn gerade aufgrund der anstehenden Novellierungen im Bergrecht sind längere Genehmigungszeiten für neue Projekte zu erwarten. Wenn hierzu ein erhebliches Maß an Degression tritt, können neue Projekte vor erheblichen Finanzierungsschwierigkeiten stehen. Sofern eine jährliche Degression von 5 Prozent - völlig losgelöst vom tatsächlichen Ausbau - tatsächlich kommen sollte, dürften bei den langen Realisierungszeiten 2017 begonnene Projekte bei Inbetriebnahme im Jahr 2017 sich durch zwischenzeitlich 30-prozentige Degression bereits nicht mehr rentieren.

Der LEE NRW fordert daher, dass, wenn überhaupt eine Degression in das EEG aufgenommen wird, diese sich am Ausbaupfad - mithin also am tatsächlichen jährlichen Ausbau - orientiert, bei gleichzeitiger langfristiger Festschreibung der Vergütungsregelung.

10. EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger (§ 61)

a) Eigenstrom

Der LEE NRW kritisiert weiterhin die Fortführung der Belastung für selbst genutzten EEG-Strom. Mit dem EEG 2016 wird dann die letzte Stufe der willkürlichen Umlagebelastung mit 40 Prozent erreicht werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Einführung dieser Regelung starke negative Folgen insbesondere für die Energiewende im unternehmerischen Bereich hat. Sie führt dazu, dass viele große und mittelständische Unternehmen geplante Investitionen - z.B. in die

Versorgung mit Solarstrom von eigenen Gewerbedächern - zurückgestellt haben und auch auf absehbare Zeit hier nicht investieren werden.

Zumindest ist im EEG 2016 für alle Akteure Planbarkeit und Rechtssicherheit dadurch zu schaffen, dass die Belastung mit der EEG-Umlage in Höhe von 40 Prozent auf diesem Niveau für die nächsten zwei Jahrzehnte festgeschrieben wird.

Ferner fordern wir eine rechtliche Klarstellung:

- das für EE-Anlagenbetreiber, die keine EEG-Förderung in Anspruch nehmen und überschüssigen Strom ohne Vergütung einspeisen, keine Umlagebelastung zu tragen haben,
- im Hinblick auf die weiterhin klärungsbedürftigen Merkmale der Personenidentität und der Grenzen des unmittelbar räumlichen Zusammenhangs.

b) Mieterstrom

Darüber hinaus regen wir an, eine Regelung im Entwurf aufzunehmen, die den Verkauf von selbsterzeugtem Strom durch den Vermieter an seine Mieter ermöglicht und nicht unterbindet. Vor dem Hintergrund der niedrigen Fördersätze ergibt sich die Attraktivität eine Photovoltaikanlage nur noch aus dem Preisvorteil von lokal erzeugter Solarenergie gegenüber dem klassischen Bezug vom Energieversorger.

Im Unterschied zur Eigenversorgung wird die Stromversorgung von einem Vermieter zu einem Mieter als Direktvermarktung/Direktlieferung nach § 20 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014 behandelt und seit dem 1. Januar 2015 bei neuen Anlagen ab einer Größe von 10 kWp mit der EEG-Umlage in voller Höhe belastet. Damit werden Direktvermarktungsprojekte, obwohl sie technisch keinen Unterschied zu Eigenstromversorgung aufweisen und nicht das öffentliche Netz benutzen, wesentlich stärker mit der EEG-Umlage belastet als Eigenstromlösungen. Unter diese Problematik fallen indes nicht nur Vermieter, sondern dies betrifft genauso auch Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) und Wohnungsgenossenschaften, die sich entschließen, auf dem Gemeinschaftseigentum eine PV-Anlage zum Eigenverbrauch zu errichten.

Der LEE NRW fordert daher, den Direktverbrauch dem Eigenverbrauch bzgl. der EEG-Umlagepflicht gleichzustellen und im Rahmen des Direktverbrauches nicht mit der EEG-Umlage zu belasten.

c) Speicher

Wir kritisieren ferner, dass Stromspeicher weiterhin als Letztverbraucher wie auch als Stromerzeugungsanlagen behandelt werden, ohne dass sich dies energiepolitisch oder naturwissenschaftlich begründen ließe.

Der LEE NRW begrüßt dagegen, dass die bisherige Doppelbelastung mit der EEG-Umlage für alle Speicherkonzepte beendet werden soll. So sollen auch Speicher, die zur Eigenversorgung oder Direktvermarktung betrieben sowie mit Erzeugungsanlagen vor Ort kombiniert werden, durch die Gleichstellung mit netzinternen Speichern von der Doppelbelastung befreit werden.

An die Aufhebung dieser Doppelbelastung werden aus unserer Sicht jedoch an kontraproduktive Voraussetzungen geknüpft. So werden gerade im Hinblick auf die für das Gelingen der Energiewende so entscheidende Sektorenkopplung unnötige Hürden aufgebaut. So wird die Beschränkung der Privilegierung von Speichergasen des § 60 Abs. 3 S. 2 EEG 2014 weitergeführt. Ferner wird auch Rechtsunsicherheit dadurch ausgelöst, dass nicht klar ist, inwieweit die Speicher die bisher über den Eigenversorgungs-Bestandsschutz nicht unter die EEG-Umlage gefallen sind, künftig noch von der EEG-Umlage befreit sein sollen.

Für hoch problematisch halten wir in diesem Zusammenhang die Regelung, dass der erzeugte Strom ausschließlich ins Netz eingespeist werden darf (vgl. hierzu auch Punkt 7. zu § 27a).

Der LEE NRW fordert daher:

- Eine Klarstellung das Speicher keine Letztverbraucher sind

11. Festlegung zur den Höchstwerten der Ausschreibungen (§ 85a)

Im Hinblick auf die Regelung zu der Festlegung der Höchstwerte, wenn die Ausschreibungsvolumina nicht gedeckt wurden, sehen wir Anpassungsbedarf. So sollte der BNetzA mehr als einmal pro Jahr die Möglichkeit gegeben werden, den Höchstwert zu ändern. Ansonsten beschränkt man die Handlungsfähigkeit der BNetzA bei problematischen Entwicklungen entgegenzusteuern.

Insbesondere ist für uns der Gedanke des Absatz 2 Satz 2 unverständlich. Aus unserer Sicht sollte die BNetzA angehalten sein, bzw. zumindest die Möglichkeit haben, bereits nach der ersten Ausschreibungsrunde, in denen das Ausschreibungsvolumen nicht gedeckt werden konnte, den Höchstwert anzuheben.

Sollte dennoch die Regelung entsprechend dem vorliegenden Entwurf getroffen werden, bestünde die Gefahr, dass erst nach drei Ausschreibungsrunden - nach 2018 also erst, nachdem ein ganzes Jahr vergangen ist - die BNetzA zum Ende des Jahres die Möglichkeit hat, diesen Schritt in Erwägung zu ziehen. Aus unserer Sicht ist dieser Zeitraum viel zu lange, um falschen Strukturentwicklungen und einem zu geringen Ausbau entgegenzuwirken.

12. Grünstrom (§ 95 Nr. 6)

Der LEE NRW begrüßt zwar, dass der EEG-Entwurf die Verordnungsermächtigung des § 95 Nr. 6 EEG 2014 weiterführt; jedoch kritisieren wir, dass das BMWi weiterhin nicht gewillt zu sein scheint, diese Verordnungsermächtigung auch auszunutzen, um eine Vermarktung für EEG-Strom als Grünstrom zu ermöglichen.

Der mit dem Eckpunktepapier vom 11.03. 2016 vorgelegte Entwurf für eine regionale Grünstromkennzeichnung reicht hierfür nicht aus. So werden lediglich die Möglichkeiten der Stromkennzeichnung angepasst, jedoch keine neuen dezentralen Vermarktungswege geschaffen. Mithin wird hier eine Möglichkeit geschaffen, die dem Marketing von Energieversorgungsunternehmen dient und damit vielleicht auch der Akzeptanz vor Ort. So begrüßenswert dieser Schritt und diese Wirkung auch sind, es stellt kein Vermarktungsmodell dar. Dabei könnten echte Lieferbeziehungen zwischen dezentralen Energieerzeugern und Verbrauchern einen zusätzlichen netzdienlichen Ansatz schaffen, Angebot und Nachfrage vor Ort aneinander auszurichten.

Auch ist kein wirtschaftlicher Mehrwert dieser regionalen Grünstromkennzeichnung erkennbar. Denn bereits heute ist es im Rahmen der sogenannten „Sonstigen Direktvermarktung“ möglich, für regionale Strommengen Herkunftsnachweise zu erhalten. Damit wird aus unserer Sicht dieser Vorschlag in der Praxis wenig bewirken, zumal an den bisherigen Vermarktungsmechanismen über die Strombörse festgehalten wird und keine Anreize für einen dezentralen Ausgleich geboten werden. Insbesondere im Rahmen der Einbindung von Speichern, Lastenverschiebungen und flexiblen Erzeugungsquellen in Gebäuden und örtlichen Netzen könnte die Erzeugung und der Verbrauch zusammengebracht werden und damit der (Verteil-)Netzausbaubedarf reduziert werden.

Der LEE NRW fordert daher: Die Verordnungsermächtigung in Form des bekannten Grünstrommarktmodells zügig nach Inkrafttreten des EEG 2016 umzusetzen.

